

4. Der Antragsteller hat der Stadt Ober-Ramstadt gegenüber für durch die Sondernutzung entstehenden Schäden aufzukommen und entsprechenden Ersatz zu leisten. Desgleichen hat er bei Anspruch Dritter aus Anlass der Sondernutzung die Stadt Ober-Ramstadt zu vertreten und diese schadlos zu halten.
5. Die Plakatständer sind bis zum 25.09.2013 wieder zu entfernen. In Anspruch genommenes Straßengelände ist dann wieder ordnungsgemäß in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen. Andernfalls kann dies auf Kosten des Antragstellers von hier veranlasst werden.
6. Wir weisen darauf hin, daß diese Genehmigung nur für Straßengelände gilt, das im Eigentum der Stadt Ober-Ramstadt steht. Dies sind bei Gemeindestraßen die Fahrbahn und der Bürgersteig, bei klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) nur der Bürgersteig. Sollen an klassifizierten Straßen ohne Bürgersteig Werbeplakate aufgestellt werden, ist eine Genehmigung des Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, Groß-Gerauer-Weg 4, 64295 Darmstadt, erforderlich.
7. Der Erlaubnisnehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Rechtsgrundlage ist die Satzung der Stadt Ober-Ramstadt über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) sowie das Gebührenverzeichnis zur Sondernutzungssatzung der Stadt Ober-Ramstadt.

- bis A 2 maximal 20 Stück pro Tag 1,74 EURO  
- ab A 1 maximal 20 Stück pro Tag 3,48 EURO

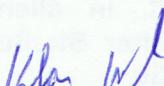
Es wird eine Gebühr von insgesamt frei **EURO** festgesetzt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Ober-Ramstadt, Darmstädter Straße 29, 64372 Ober-Ramstadt, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Herrn Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt, gewahrt.

Freundliche Grüße aus der Stadt der Farben

im Auftrag

  
Klaus Weber  
Amtsrat

In Kopie: **Städtischer Bauhof**